
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Städte Königswinter und Bad Honnef über den Betrieb einer
Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
in Königswinter

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Königswinter vom 26. Juni 1978 und des Rates der Stadt Bad Honnef vom 27. April 1978 treffen die beiden Städte aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV.NRW S. 190/SGV.NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1969 (GV.NRW S. 514) und des § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV.NRW S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1977 (GV.NRW S. 378), folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Königswinter übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Bad Honnef, eine Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) zu errichten und zu unterhalten.

§ 2

Die Stadt Königswinter wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 9 SchVG den Schuleinzugsbereich der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Königswinter auf das Gebiet der Stadt Bad Honnef auszuweiten.

§ 3

- (1) Die Stadt Bad Honnef verpflichtet sich, zu den entstehenden Schulbetriebskosten der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) dem Schulträger einen jährlichen Schulkostenbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der Schulbetriebskosten der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Königswinter, die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, nach dem

Anteil der Zahl der Schüler, die in Bad Honnef wohnen und die Schule für Lernbehinderte besuchen, an der Gesamtzahl der Schüler der Sonderschule errechnet.

§ 4

- (1) Als Schulbetriebskosten im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere die nachstehend aufgeführten Sach- und Personalkosten:
 1. Sachkosten
(Schülerfahrkosten, Kosten für Lernmittel, Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch, Reinigung, Sach- und Versicherungsprämien, Büroeinrichtungen und Bürobedarf, Unterhaltung, Neubeschaffung und Ergänzung der Schuleinrichtung und Lehrmittel, Schülerwohlfahrtspflege und sonstige Schülerbetreuung, Unterhaltung der Gebäude und Anlagen, Grundbesitzabgaben, Kaminreinigung)
 2. Personalkosten
(für Hausmeister, Reinigungspersonal und Schulsekretärin)
- (2) Von diesen Schulbetriebskosten werden die Schlüsselzuweisungen, die der Stadt Königswinter aufgrund des Sonderschüleransatzes nach dem FAG und nach Abzug der Kreisumlage verbleiben, abgezogen. Außerdem werden alle weiteren für die Schule für Lernbehinderte fließende Einnahmen, insbesondere auch etwaige Anteile Dritter an den Schulbetriebskosten, abgezogen. Maßgeblich für den Abzug des Schüleransatzes ist der Betrag, der in dem Jahr gezahlt wird, für das die Abrechnung erfolgt.
- (3) Ein etwaiger Restbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler aus Bad Honnef vervielfältigt. Der errechnete Betrag ist der zu zahlende Schulkostenbeitrag. Es wird hierbei die Schülerzahl angewandt, die den nach Abs. 2 anzurechnenden Schlüsselzuweisungen zugrunde liegt.
- (4) Auf den voraussichtlichen Schulkostenbeitrag sind von der Stadt Bad Honnef Abschlagszahlungen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., jeweils in Höhe eines Viertels des anteiligen Zuschussbedarfs, zu leisten.

-
- (5) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Haushaltsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.
 - (6) Der Stadt Bad Honnef sind jährlich Nachweise über die Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen zu übermitteln.

§ 5

Sollte die Stadt Königswinter genötigt sein, das Schulgebäude, in dem die Sonderschule jetzt untergebracht ist, zu erweitern, oder sollte infolge anderweitiger Inanspruchnahme des jetzigen Schulgebäudes ein neues Gebäude für die Unterbringung der Sonderschule errichtet oder in Anspruch genommen werden müssen, so verpflichtet sich die Stadt Bad Honnef, sich an den erforderlichen Investitionen im Verhältnis der Schülerzahlen zu beteiligen. Einzelheiten dieser Beteiligung, insbesondere ihre Art, bedürfen einer besonderen Vereinbarung der Beteiligten.

§ 6

- (1) Die Stadt Königswinter richtet in ihrem Haushaltsplan einen besonderen Unterabschnitt für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) ein.
- (2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Königswinter eine Prüfung zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis wird der Stadt Bad Honnef vorgelegt.

§ 7

Die Stadt Königswinter hat die Stadt Bad Honnef von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, schon im Vorbereitungsstadium zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligten können diese Vereinbarung nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Schuljahres schriftlich kündigen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wenn die Schülerzahl unter die laut Gesetz vorgeschriebene Grenze absinkt,
- b) wenn Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Abschlagszahlungen nach dieser Vereinbarung nicht erfüllt werden,
- c) wenn binnen sechs Monate nach entsprechender Mitteilung durch die Stadt Königswinter eine Vereinbarung gemäß § 5 dieses Vertrages nicht zustande kommt.

Königswinter, den 20.07.1978

Bad Honnef, den 08.05.1978

Für die Stadt Königswinter

Für die Stadt Bad Honnef

gez. Schmitz
Stadtdirektor

gez. Dr. Wahl
Stadtdirektor

gez. Lichtenberg
Erster Beigeordneter

gez. Schneider
Erster Beigeordneter

Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den 15.8.1978

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunal Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 26.4.1961 (GV.NRW S. 190) in der Fassung vom 25.2.1964 (GV.NRW S. 45) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 6 des Schulverwaltungsgesetzes – SchVG – in der Fassung vom 29.4.1965 (GV.NRW S. 398) genehmigen wir im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Königswinter und Bad Honnef vom 20.7.1978 über den Betrieb einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Königswinter.

Oberkreisdirektor
Im Auftrag

gez. Klumpp

gez. Decker
Schulamtsdirektor